

# Rechtspflege-Reglement

## Inhaltsverzeichnis

- I. **Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze**
- II. **Disziplinarverfahren**
- III. **Beschwerdeverfahren**
- IV. **Schlussbestimmungen**

31. August 2019

# I. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze

## Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die Vorschriften dieses Reglements regeln die Rechtsprechung von **SWISSCURLING** im Disziplinarwesen und in Streitigkeiten, welche sich aus dem Spielbetrieb sowie aus der Anwendung und Auslegung der Statuten oder der Reglemente von **SWISSCURLING** ergeben.
- 1.2. Sie finden Anwendung auf Verfahren betreffend:
  - a) Beschlüsse und Entscheide von Organen von **SWISSCURLING**
  - b) Verstösse gegen Statuten, Reglemente oder Verträge mit Athleten von **SWISSCURLING**
  - c) Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Organen von **SWISSCURLING** oder zwischen solchen und Mitgliedern von **SWISSCURLING** entstehen.
- 1.3. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von **SWISSCURLING**, die sich auf Vorfälle beziehen, die durch Rechtsnormen ausserhalb der Verbandsrechtspflege geregelt werden.
- 1.4. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Doping-Angelegenheiten, deren Vollzug und Rechtsprechung **SWISSCURLING** an Swiss Olympic übertragen hat.

## Art. 2 Rechtspflegeorgane

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- a) Die Strafkommision
- b) Das Verbandssportgericht

## Art. 3 Zuständigkeitsprüfung

Bevor ein Rechtspflegeorgan auf die Behandlung einer Eingabe eintritt, prüft es von Amtes wegen, seine Zuständigkeit.

## Art. 4 Verhandlungsort

Verhandlungen finden grundsätzlich am Sitz von **SWISSCURLING** statt. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans kann in begründeten Fällen einen anderen Verhandlungsort festlegen.

## Art. 5 Verhandlungssprache

- 5.1. Im Disziplinarverfahren gilt die Muttersprache der angeschuldigten Partei als Verhandlungssprache. Falls die Muttersprache der angeschuldigten Person keine schweizerische Landessprache ist, bestimmt sich die Verhandlungssprache nach dem Wohnsitz der angeschuldigten Partei.
- 5.2. Ausserhalb des Disziplinarverfahrens legt der Vorsitzende des betroffenen Rechtspflegeorgans die Verhandlungssprache unter angemessener Berücksichtigung der Muttersprache der beteiligten Parteien fest.

## Art. 6 Zustelladresse

- 6.1. Zustelladresse für sämtliche an die Rechtspflegeorgane von **SWISSCURLING** gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING**, die für die Weiterleitung an das zuständige Rechtspflegeorgan verantwortlich ist.
- 6.2. Eingaben, die einem nicht zuständigen Rechtspflegeorgan zugestellt werden, sind von diesem von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders unverzüglich an das zuständige Rechtspflegeorgan weiterzuleiten. Für den Entscheid, ob eine Frist eingehalten wurde, ist der Zeitpunkt des Versandes bzw. der Eingabe gemäss Art. 16 Abs. 3 dieses Reglements an das unzuständige Rechtspflegeorgan ausschlaggebend.

#### **Art. 7 Unvereinbarkeiten**

Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Rechtspflegeorgane sein. Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Exekutivrates können nicht Mitglieder eines Rechtspflegeorgans sein.

#### **Art. 8 Beförderlicher Verfahrensablauf**

Die Rechtspflegeorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

#### **Art. 9 Entscheide**

Die Entscheide der Rechtspflegeorgane werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Rechtspflegeorgans mit Stichentscheid.

#### **Art. 10 Geheimhaltung / Veröffentlichung von Entscheiden**

- 10.1. Die Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere sind sie an das Beratungsgeheimnis gebunden.
- 10.2. Rechtskräftige Entscheide können, sofern sie von allgemeiner Tragweite sind, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen im offiziellen Verbandsorgan oder auf andere Weise veröffentlicht werden.
- 10.3. Die Verfahren von den Rechtspflegeorganen von **SWISSCURLING** sind nicht öffentlich.

#### **Art. 11 Antragsrecht und Officialverfahren**

- 11.1. Das zuständige Rechtspflegeorgan untersucht den Sachverhalt grundsätzlich nur auf Antrag einer direkt beteiligten Partei. Zum Antrag berechtigt sind auch Dritte, die durch den Sachverhalt in ihren Rechten direkt und in schwerwiegender Weise verletzt sind.
- 11.2. Von Amtes wegen kann der Sachverhalt untersucht werden, wenn eine stossende Verletzung einer Vorschrift vorliegt bzw. vorliegen könnte oder wenn Dritte, die antragsberechtigt wären, vom massgebenden Sachverhalt keine Kenntnis haben.

#### **Art. 12 Ausstand und Ablehnung**

- 12.1. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans tritt in den Ausstand bei Fällen, die es persönlich oder eine ihm nahestehende Person oder ein ihm nahestehenden Verein betreffen. Trifft bei einem Mitglied eines Rechtspflegeorgans ein Ausstandsgrund zu, hat es dies dem Vorsitzenden mitzuteilen und das betreffende Mitglied muss in den Ausstand treten.
- 12.2. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen.
- 12.3. Der Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtspflegeorgans muss zusammen mit der Eingabe oder innert drei Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.
- 12.4. Über das Vorliegen von Ausstands- und/oder Ablehnungsgründen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtspflegeorgans oder bei dessen Befangenheit oder Ausstand dessen Stellvertreter.
- 12.5. Der Ausstandsentscheid kann unabhängig vom Endentscheid angefochten werden.

#### **Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen**

Sofern es sich als notwendig erweist, trifft das zuständige Rechtspflegeorgan die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende eines Rechtspflegeorgans für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

#### **Art. 14 Rechtliches Gehör und Akteneinsicht**

- 14.1. Jeder an einem Verfahren beteiligte Person ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann vor jedem Rechtspflegeorgan geltend gemacht werden.
- 14.2. Den Verfahrensparteien ist Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

#### **Art. 15 Vertretung**

Jede Partei kann sich durch einen Juristen mit Schweizer Hochschulabschluss vertreten lassen. Das Vertretungsverhältnis ist durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

#### **Art. 16 Fristenlauf**

- 16.1. Der Lauf einer Frist beginnt, wenn das massgebende Reglement nichts anderes vorschreibt, mit dem auf die Zustellung einer Verfügung oder eines Entscheides folgenden Tag.
- 16.2. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder am Wohnsitz bzw. Sitz des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
- 16.3. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist vor 18.00 Uhr an das zuständige Rechtspflegeorgan gelangen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Fax und E-Mail gelten nicht als schriftliche Eingaben und genügen nicht zur Fristwahrung.

#### **Art. 17 Fristerstreckung und –Wiederherstellung**

- 17.1. Statutarische und reglementarische Fristen können weder erstreckt noch wiederhergestellt werden.
- 17.2. Fristen, die von einem Rechtspflegeorgan angesetzt werden, können in begründeten Ausnahmefällen erstreckt werden.
- 17.3. Die Wiederherstellung einer Frist ist zulässig, wenn der Säumige unverschuldet davon abgehalten worden ist, fristgemäss zu handeln.
- 17.4. Alle im Zusammenhang mit Fristen stehenden Entscheide können auf dem Beschwerdeweg angefochten werden
- 17.5. Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht, erlässt das in der Sache zuständige Rechtspflegeorgan einen Nichteintretensentscheid. Desgleichen wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, wenn der eingeforderte Kostenvorschuss nicht fristgerecht auf das Konto von **SWISSCURLING** geleistet wird.

#### **Art. 18 Säumnis**

Bleibt eine Partei trotz gehöriger Vorladung der Verhandlung fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

#### **Art. 19 Untersuchung und Beweiswürdigung**

- 19.1. Es kommen insbesondere folgende Untersuchungshandlungen in Frage:
  - a) Befragung der Parteien, von Zeugen oder Auskunftspersonen
  - b) Beizug von Berichten
  - c) Beizug von Sachverständigen oder Gutachten
- 19.2. Die Beweiserhebung erfolgt nur über rechtserhebliche Tatsachen.
- 19.3. Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

- 19.4. Die Beweislast für eine Tatsache trägt, wer daraus Rechte zu seinen Gunsten ableitet.
- 19.5. Das zuständige Rechtspflegeorgan würdigt das Ergebnis der Untersuchung gestützt auf die einschlägigen Vorschriften der Statuten und Reglemente mit voller Kognition.

#### **Art. 20 Anträge der Parteien und Noven**

Die Rechtspflegeorgane sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Neue Behauptungen, neue Beweismittel und neue Begehren sind im Rechtsmittelverfahren nur zulässig, wenn die Partei glaubhaft machen kann, dass die Noven ohne ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

#### **Art. 21 Inhalt der Entscheide**

21.1. Jeder Entscheid eines Rechtspflegeorgans enthält folgende Elemente:

- a) den Entscheid (Dispositiv)
- b) die Kurzschilderung des erkannten Sachverhaltes
- c) eine kurze Begründung unter Angabe der angewendeten Rechtsnormen
- d) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeiten des Weiterzugs, unter Angabe von Einreichungsort und -frist (Rechtsmittelbelehrung)

21.2. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, so beginnt der Fristenlauf nicht.

#### **Art. 22 Eröffnung und Rechtskraft der Entscheide**

22.1. Die Entscheide werden den Parteien schriftlich eröffnet. Eine Kopie aller Entscheide wird der Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** zugestellt.

22.2. In dringenden Fällen kann den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und danach die Begründung innert nützlicher Frist zugestellt werden.

22.3. In Fällen, in denen zuerst lediglich das Dispositiv zugestellt wird, beginnt die Frist für die Beschwerdeerklärung am Tag nach dessen Zustellung. Die Begründung der Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Begründung des Entscheides erfolgen.

#### **Art. 23 Rückzug von Rechtsmittel**

Rechtsmittel können bis zum Entscheid jederzeit zurückgezogen werden. Im Falle eines Rückzuges entscheidet das zuständige Rechtspflegeorgan über die Kostenfolgen.

#### **Art. 24 Kosten und Parteientschädigung**

24.1. Verfahrenskosten, bestehend aus den tatsächlichen Auslagen, werden den Streitparteien je nach Ausgang des Verfahrens angemessen übertragen und durch die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** eingezogen. Sie sind gegebenenfalls mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.

24.2. Die jeweiligen Rechtspflegeorgane können angemessene Kostenvorschüsse von den Parteien verlangen.

24.3. Parteientschädigungen oder Kosten für berufsmässige Vertreter werden in den verbandsinternen Verfahren von **SWISSCURLING** grundsätzlich nicht zugesprochen. Im Disziplinarverfahren hat die freigesprochene Partei aber Anrecht auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst wie dessen Durchführung erschwert hat.

#### **Art.25 Kontrolle**

Die Rechtspflegeinstanzen sind verpflichtet, rechtskräftige Entscheide der Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** mitzuteilen, die darüber eine zentrale Kontrolle führt.

## II. Disziplinarverfahren

### Art. 26 Strafkommision, Zuständigkeit

Die Strafkommision von **SWISSCURLING** ist für die Verhängung und den Vollzug disziplinarischer Sanktionen gegen Organe und Mitglieder von **SWISSCURLING** sowie gegen Mitglieder, Spieler, Betreuer und Funktionäre der Mitglieder von **SWISSCURLING** zuständig.

### Art. 27 Zusammensetzung der Strafkommision

Die Strafkommision von **SWISSCURLING** besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 28 Antrags- und Offizialverfahren

- 28.1. Mit Sanktionen wird auf Antrag belegt, wer gegen die Statuten und Reglemente sowie gegen die Gebote der Sportlichkeit auf und neben dem Spielfeld verstösst oder Beschlüsse oder Weisungen von Verbandsinstanzen missachtet.
- 28.2. Organe von **SWISSCURLING** sind gegebenenfalls von Amtes wegen verpflichtet einzuschreiten, sobald sie von einem entsprechenden Verhalten Kenntnis erhalten. Sie können selbständig keine Disziplinar massnahmen aussprechen, sondern beantragen diese bei der Strafkommision von **SWISSCURLING**.

### Art. 29 Sanktionen

- 29.1. Es können namentlich folgende Sanktionen - einzeln oder kumuliert - ausgesprochen werden.

In leichten Fällen:

- a) Verweis (schriftlich)
- b) Ordnungsbusse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--

In schweren Fällen:

- a) Befristete Einstellung in den Rechten
- b) Entzug der Member Card
- c) Ordnungsbusse von Fr. 1'001.-- bis Fr. 5000.—
- d) Sperren für offizielle Verbandsspiele für eine Dauer von 1 bis zu 24 Monaten

- 29.2. Mitglieder von Organen oder Funktionäre von **SWISSCURLING** können bei Verfehlungen oder wenn sie die Interessen bzw. das Ansehen von **SWISSCURLING** sowie seiner Mitglieder schädigen bzw. gefährden ausserdem in ihrem Amt suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.

- 29.3. Veranstalter von Wettkämpfen können bei groben Verfehlungen verwarnt, gebüsst oder mit Nichtberücksichtigung bei der Wettkampfvergabe bestraft werden.

- 29.4. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in anderen Reglementen.

### Art. 30 Weiterzug

Entscheide der Strafkommision von **SWISSCURLING** können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an das Verbandssportgericht weitergezogen werden.

### Art. 31-34 aufgehoben

### III. Beschwerdeverfahren

#### Art. 35 Das Verbandssportgericht, Zuständigkeit

- 35.1. Das Verbandssportgericht entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb, aus der Anwendung und Auslegung der Statuten oder der Reglemente von **SWISSCURLING** ergeben.
- 35.2. Beschlüsse und Entscheide sämtlicher Organe von **SWISSCURLING** können mittels Beschwerde innerhalb von 30 Tagen an das Verbandssportgericht weitergezogen werden. Insbesondere sind dies Entscheide:
- a) des Exekutivrates
  - b) der Delegiertenversammlung
  - c) **der Wettkampf oder Strafkommision**
- 35.3. Beim Verbandssportgericht kann keine Beschwerde eingereicht werden gegen:
- a) Terminfestlegungen im Wettkampfkalender
  - b) Bezeichnung von Umpires für Wettkämpfe

#### Art 36 Legitimation

- 36.1. Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einem Entscheid oder Beschluss unmittelbar betroffen ist und an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides oder eines Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat.
- 36.2. Das verfügende oder entscheidende Organ selbst hat kein Beschwerderecht.

#### Art. 37 Zusammensetzung des Verbandssportgerichts

Das Verbandssportgericht besteht aus drei Personen:

- dem Präsidenten des Verbandssportgerichts, der Jurist und Mitglied eines Klubs (Mitglieds) von **SWISSCURLING** sein muss und von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt wird
- je einem Vertreter der beiden Parteien, der innert fünf Tagen seit Zustellung der Aufforderung durch den Präsidenten des Verbandssportgerichts von den Parteien bezeichnet werden muss.

#### Art. 38 Beschwerdeschrift

- 38.1. Sämtliche Beschwerden sind schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einen Hinweis auf verletzte statutarische oder reglementarische Vorschriften, eine kurze Begründung der Anträge, die Beweismittel und die Beweisangebote sowie die rechtsgültige Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten.
- 38.2. Beschwerden mit formellen Mängeln werden, unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist, zur Verbesserung zurückgesandt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

#### Art. 39 Verfahren

- 39.1. Das Verbandssportgericht stellt die Beschwerde nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei zur allfälligen Einreichung einer Beschwerdeantwort und der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zur Vernehmlassung zu.
- 39.2. Beschwerdeantwort und Vernehmlassung sind dem Verbandssportgericht innert der vom Vorsitzenden angesetzten Frist einzureichen. Den beteiligten Verfahrensparteien ist jeweils eine Kopie zuzustellen.
- 39.3. Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

39.4. Das Verbandssportgericht entscheidet in der Regel auf Grund der vorgelegten Akten.

#### **Art. 40 Inhalt der Entscheide**

40.1. Wird eine Beschwerde gutgeheissen, so hebt das Verbandssportgericht den angefochtenen Entscheid auf oder fällt einen neuen Entscheid zugunsten der obsiegenden Partei.

40.2. In Ausnahmefällen kann das Verbandssportgericht die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, die im Sinne der Erwägungen des Verbandssportgerichts zu entscheiden hat.

40.3. Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Anfechtungsfrist in Rechtskraft.

#### **Art. 41 Behandlung und Ausfertigung**

41.1. Eine Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach seiner Einreichung zu behandeln.

41.2. Das Verbandssportgericht hat den Parteien und Antragstellern eine vollständige Ausfertigung ihres Entscheides zukommen zu lassen.

#### **Art. 42 Aufschiebende Wirkung**

Die Einreichung eines Rechtsmittels hat - reglementarische Ausnahmen vorbehalten -in der Regel aufschiebende Wirkung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Verbandssportgerichts die aufschiebende Wirkung aufheben. Dies muss dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden

#### **Art. 43 Weiterzug**

Entscheide des Verbandssportgerichts können von allen beteiligten Parteien unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 44 Unbeachtlichkeit widersprechender Vorschriften

Widersprechen Vorschriften dieses Rechtspflege-Reglements denjenigen anderen Reglementen von **SWISSCURLING**, so haben die ersteren Vorrang.

### Art. 45 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen, gelten die Statuten und Reglemente von **SWISSCURLING**.

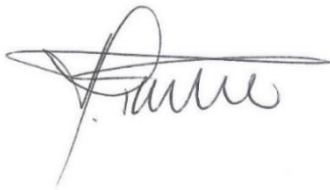
### Art. 46 Sprache

- 46.1. Das Rechtspflegereglement wird in deutscher und französischer Sprache erlassen. Bei Interpretationsdifferenzen hat die deutsche Fassung Vorrang.
- 46.2. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

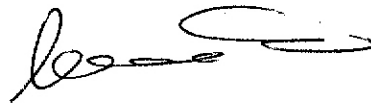
### Art. 47 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 8. September 2007 beschlossen und auf den 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

Ittigen, 31. August 2019



**Präsident:**  
**Marco Faoro**



**Mitglied Exekutivrat:**  
**Freddy Meister**